

## **SGB IX Rehabilitation und Teilhabe**

Eine wichtige Grundlage zur Beantragung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien ist das SGB IX.

Es beinhaltet die Definition von „Behinderung“, welche Hilfen es gibt und wie sie erbracht werden, regelt die Zuständigkeit und eine zügige Bearbeitung von Leistungsanträgen, trägt zur Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts behinderter Menschen bei, regelt die Zusammenarbeit der Leistungsträger, den Anspruch ambulant vor stationär, berücksichtigt insbesondere Frauen und Kinder und ist Grundlage für das persönliche Budget.

Besonders hilfreich ist das SGB IX auch i.V.m. den §§ 53 ff SGB XII, wenn Eingliederungs- und Teilhabeleistungen wie z. B. die Übernahme der Kosten für eine Integrationskraft für den Freizeitbereich oder den behinderungsgerechten KFZ Umbau beantragt werden.

Für die Beantragung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist der § 14 SGB IX von Bedeutung. Er regelt, dass der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags feststellen muss, ob er für die Leistung zuständig ist. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er nicht zuständig ist, muss er den Antrag unverzüglich an den seiner Meinung nach zuständigen Kostenträger weiterleiten. Wird der Antrag nicht weitergeleitet, muss der Träger, wenn kein Gutachten für die Bewilligung der Leistung eingeholt werden muss, innerhalb von drei Wochen nach Antragsingang hierüber entscheiden.

### **Das Persönliche Budget, Geldleistung statt Sachleistung**

Seit 2001 gibt es das Persönliche Budget. Hiermit können Menschen mit Behinderungen anstelle von festgelegten Sach- und Dienstleistungen ein nach ihrem individuellen Bedarf bemessenes Persönliches Budget in Form eines Geldbetrags oder eines Gutscheins erhalten. Somit können sie als Experten in eigener Sache unabhängiger und mit flexiblen, selbst gewählten Hilfen ihr Leben gestalten. Sie können entscheiden, wann, wo und von wem sie Leistungen in Anspruch nehmen.

Ein Antrag auf ein Persönliches Budget kann bei jedem Rehaträger, also auch beim Jugend- oder Sozialhilfeträger gestellt werden.

Setzt sich das Persönliche Budget aus Leistungen mehrerer Träger zusammen, dann ist einer der Träger der "Beauftragte", also der zuständige Leistungsträger, d. h. für den behinderten Menschen gibt es nur eine Anlaufstelle.

### **Hilfeplanung bei Inanspruchnahme des persönlichen Budgets gemäß § 17 Abs. 2 SGB IX**

Erfolgt die Unterbringung eines behinderten Kindes über das persönliche Budget wird eine individuelle Zielvereinbarung abgeschlossen.

Zur Beantragung der Hilfe wendet sich der gesetzliche Vertreter des Kindes an einen der o.g. Rehabilitationsträger. Dort wird im Gespräch geklärt, welcher Bedarf besteht und welche Hilfen und Leistungen infrage kommen. Dieser Rehabilitationsträger nimmt dann Kontakt zu den jeweiligen Leistungsträgern auf. Von diesen ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme zu den beantragten Hilfen abzugeben. Nach Feststellung des Bedarfs durch die jeweiligen Leistungsträger wird eine Zielvereinbarung über die mit dem persönlichen Budget abzudeckenden Leistungen abgeschlossen. Abschließend erhält der gesetzliche Vertreter des Kindes einen Bescheid über die Einzelheiten des Persönlichen Budgets.

Im Abstand von mindestens zwei Jahren wird der Hilfebedarf in einem weiteren Bedarfsfeststellungsverfahren geprüft und gegebenenfalls angepasst.

## **Anschlussmaßnahmen nach Volljährigkeit**

Mit Volljährigkeit endet für die meisten Jugendlichen mit Behinderungen die Hilfe zur Erziehung und es steht ein Wechsel in die Sozialhilfe an.

Lediglich bei seelisch behinderten Jugendlichen besteht gemäß § 35a i.V.m. § 41 SGB VIII die Möglichkeit, die Hilfe bis zum 21., längsten bis zum 27. Lebensjahr zu verlängern. Dies macht insbesondere bei Jugendlichen mit FASD Sinn, die aufgrund ihrer Behinderung in ihrer Persönlichkeitsentwicklung erheblich verzögert sind und nach wissenschaftlichen Erhebungen erst mit ca. 28 Jahren den Stand eines 18 Jährigen erreichen können.

Bei schwer mehrfach behinderten und geistig behinderten Jugendlichen, bei denen kein Entwicklungspotential zu erkennen ist, geben die Jugendhilfeträger die Zuständigkeit direkt mit Volljährigkeit an den Sozialhilfeträger ab.

Nach Beendigung des Pflegeverhältnisses stehen die unterschiedlichsten Anschlussmaßnahmen zur Verfügung, wie zum Beispiel zunächst der Verbleib in der Pflegefamilie, die Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe, einem Wohnheim für Menschen mit Behinderungen, einer betreuten Wohngemeinschaft, dem betreuten Wohnen in einer eigenen Wohnung.

Kostenträger hierfür sind in der Regel die Sozialhilfeträger.

Ist der Auszug aus der Pflegefamilie geplant, sollte vor Beendigung des Pflegeverhältnisses dringend im Hilfeplan geklärt werden, wie der weitere Kontakt des Jugendlichen zu seiner bisherigen Pflegefamilie geplant ist, wie häufig und in welchem Umfang Besuche in der Pflegefamilie erfolgen sollen. Hier ist zu klären, wie Fahrtkosten und Aufwendungen der Pflegefamilie finanziert werden können.

Wenn Jugendliche in ihrer bisherigen Pflegefamilie verbleiben, kann die Hilfe in eine Maßnahme des Betreuten Wohnens von behinderten Menschen in Gastfamilien umgewandelt werden. Inzwischen gibt es bundesweit zahlreiche Träger, die entsprechende Angebote vorhalten.

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe wie z.B. der LWL, LVR, LWV Hessen, KSV Sachsen gewähren gemäß ihrer Richtlinien derzeit einen Betrag von 944,00 € als mtl. Entgelt für Gastfamilien für die Betreuung eines jungen Erwachsenen mit Behinderung. Dieser setzt sich zusammen aus einem Mietanteil, dem anteiligen Regelsatz, einer Bekleidungs pauschale, einem Taschengeld für den Betreuten sowie einer Betreuungspauschale von ca. 400 € für die Gastfamilie.

Es stellt sich die Frage, ob die Höhe des derzeitigen mtl. Entgelts für die Gastfamilien ausreicht, damit diese qualifiziert und verantwortungsbewusst die Betreuung und Versorgung eines jungen Erwachsenen mit Behinderung wahrnehmen können. Dieses Angebot kann langfristig nur in ausreichendem Maße und mit der erforderlichen Qualität vorgehalten werden, wenn die Leistungen der Gastfamilien entsprechend honoriert werden. Es bietet sich an, hier analog zu den Erziehungsstellen in der Jugendhilfe, Gastfamilien für Menschen mit besonderem Bedarf auch entsprechend zu entlohnen.

Bei Verbleib des jungen Menschen in der Pflegefamilie besteht auch die Möglichkeit, die Maßnahme über das persönliche Budget gemäß SGB IX in Verbindung mit SGB XII als Leistung der Eingliederungshilfe zu finanzieren. Das Persönliche Budget setzt sich dann zusammen aus einem Betrag für den Lebensunterhalt einschließlich Bekleidungszuschuss, Taschengeld, Fahrtkosten, Mietanteil, Betreuungsleistungen der Pflegeeltern, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie je nach Bedarf weitere im Einzelfall erforderliche Leistungen der Pflegeversicherung, Krankenkassen, Bundesanstalt für Arbeit etc. Bei einem Verbleib in der Pflegefamilie ist zu empfehlen, dass nicht die Pflegeeltern die gesetzliche Betreuung für den jungen Erwachsenen übernehmen. Pflegeeltern können nicht als gesetzliche Betreuer für sich selbst Betreuungsleistungen beantragen oder einen Mietvertrag abschließen.

## Verfahrensrecht

Die Entscheidungen der Sozialhilfeträger, der Krankenkassen, der Pflegekassen, der Versorgungsämter, der Rentenversicherungsträger und anderer Sozialleistungsträger unterliegen der Kontrolle durch die Sozialgerichtsbarkeit.

### Widerspruchsverfahren

Gegen unrichtige Bescheide ist zunächst fristgerecht schriftlich Widerspruch beim jeweiligen Sozialleistungsträger zu erheben. Enthält der Bescheid eine schriftliche **Rechtsmittelbelehrung**, ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu erheben. Fehlt eine solche Rechtsmittelbelehrung kann man innerhalb eines Jahres Widerspruch einlegen. Damit man beweisen kann, dass man die Frist eingehalten hat, sollte man den Widerspruch per Einschreiben mit Rückschein verschicken.

Der Widerspruch muss während der Widerspruchsfrist noch nicht begründet werden. Es reicht zunächst aus, darzulegen, dass man mit der Entscheidung des Sozialleistungsträgers nicht einverstanden ist. (Beispiel: „Hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom ..... Widerspruch ein. Die Begründung dieses Widerspruchs erfolgt gesondert.“) Da es sich bei den Bescheiden von Behörden immer um die Entscheidung von Einzelfällen handelt, sollte man schließlich in der **Begründung** des Widerspruchs auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingehen.

Der Sozialleistungsträger wird die Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung des Widerspruchs erneut überprüfen. Entweder wird dann den Einwänden des Widerspruchs Rechnung getragen oder der Widerspruch wird durch einen sogenannten Widerspruchsbescheid zurückgewiesen.

### Klage

Gegen Widerspruchsbescheide von Sozialleistungsträgern kann man Klage vor dem Sozialgericht erheben. Enthält der Widerspruchsbescheid keine **Rechtsmittelbelehrung**, hat man für die Klage ein Jahr Zeit. Ist der Widerspruchsbescheid hingegen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, muss die Klage innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung des Widerspruchsbescheids.

Da es vor den Sozialgerichten in der ersten Instanz keinen Anwaltszwang gibt, kann jeder Betroffene selbst Klage einreichen und auch alleine zur mündlichen Verhandlung erscheinen. Im Fall von rechtlicher Betreuung muss der Betreuer tätig werden.

Zusammengefasst von **Frauke Zottmann-Neumeister, Fachberaterin des FASD-Fachzentrums Köln**, Mai 2016

### Quellen:

Katja Kuse, bvkm: Mein Kind ist behindert - diese Hilfen gibt es, 2013

Gila Schindler, Dr. Heike Hoff-Emden: Die Fetale Alkoholspektrum-Sörung - Die wichtigsten Fragen der sozialrechtlichen Praxis